



EEG 2014: Kostenbelastung ohne Gerechtigkeit

Der Einzelhandel ist mit einem Gesamtstromverbrauch von ca. 35 TWh einer der größten Energieabnehmer unter den Wirtschaftsbranchen in Deutschland. Trotz umfangreicher Effizienzmaßnahmen hat der Handel nicht nur eine EEG-Umlagebelastung von derzeit rund 2,2 Milliarden Euro zu tragen, sondern wird durch die Kostensteigerungen gleich doppelt belastet. Denn auch die Privathaushalte geben mehr Geld für Strom aus. Das dämpft den Konsum.

Seit dem 1.8.2014 ist nun das EEG 2014 in Kraft. Die Reform stand unter den beiden folgenden Zielen: Erstens die Durchbrechung der Kostendynamik und zweitens eine gerechte Kostenverteilung. Die Zielerreichung sollte durch einen Systemwechsel herbeigeführt werden. Der Handel hatte die Hoffnung, dass auf diese Weise die doppelte Belastung zumindest langfristig vermindert werden würde. Die Ziele wurden jedoch verfehlt. Das EEG 2014 wurde eher eine pointierte Weiterentwicklung als ein echter Systemwechsel.

Ein erster Schritt hin zu einer gerechteren Kostenverteilung ist mit der Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung vollzogen worden. Leider wurde der politische Mut nicht aufgebracht, diese auch direkt an eine fixe Marktprämie zu koppeln. Durch die weiterhin bestehende gleitende Marktprämie kann von einer Marktverantwortlichkeit für die Betreiber von EEG-Anlagen keine Rede sein. Die garantierte Einspeisevergütung bleibt faktisch bestehen. Positiv zu bewerten ist, dass der Ausbau Erneuerbarer Energien nun innerhalb definierter Ausbauziele erfolgen soll. Zur Einhaltung der neuen Ausbaupfade wurden die Fördersätze mit diesen über einen „atmenden Deckel“ gekoppelt. Der Handel hätte sich zusätzlich gewünscht, dass der Ausbaupfad einer jährlichen Kosten-Nutzen-Analyse unterworfen wird. Hierdurch hätte die Bundesregierung für Transparenz gesorgt, die gesellschaftliche Akzeptanz erhöht und sich ein volkswirtschaftliches Korrektivinstrument eingebaut.

Die Besondere Ausgleichsregelung wurde neu überarbeitet und den beihilferechtlichen Vorgaben angepasst. Ziel war es, dass nur energieintensive Unternehmen in die „Industrieförderung“ fallen. Für den Handel ist die Besondere Ausgleichsregelung ein erheblicher Kostenfaktor. 2014 beträgt der Anteil der Besonderen Ausgleichsregelung 1,35 Cent/kWh (BAFA, Hintergrundpapier zum EEG 2014, S. 18) an der EEG-Umlage. Damit zahlt der Handel rund eine halbe Milliarde Euro zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie. Nach einer ersten Prognose von PwC muss der Handel auch 2015 zu den

eigenen EEG-Belastungen anteilig die Kosten der privilegierten Industrie in Höhe von abermals einer halben Milliarden Euro übernehmen. Eine Eingrenzung auf die wirklich energieintensiven und bedürftigen Unternehmen scheint durch die Neuregelung also grundsätzlich nicht gelungen zu sein. Die gleichbleibende Höhe spricht vielmehr für eine Umverteilung innerhalb der Besonderen Ausgleichsregelung. Ein Schritt in Richtung gerechterer Kostenbelastung ist damit nicht erfolgt.

Die schrittweise Einbeziehung der Eigenstromerzeugung aus konventionellen Energien in die EEG-Umlage wird vom Handel aus Kostengesichtspunkten grundsätzlich positiv bewertet. Die seit 1.8.2014 neu installierten Anlagen tragen danach mit 30% in die bestehende EEG-Umlage zur Kostendämpfung bei. Merklich wird diese Dämpfung jedoch nicht ausfallen. Ferner kann davon ausgegangen werden, dass genau der Dämpfungseffekt nach der Novelle des KWKG wieder über die KWK-Umlage auf der Rechnung des Verbrauchers und des Handels landen werden. Denn ohne Kompensation der jetzigen Belastung und Setzung neuer Anreize wird die Regierung das KWK-Ziel nicht erreichen.

Fazit: Die Ziele der Bundesregierung werden lediglich zum Teil erreicht. Die EEG-Umlage wird sich im Herbst voraussichtlich auf dem bisherigen Niveau einpendeln, was kein Verdienst der EEG-Reform ist. Es wird sich erst in den nächsten Jahren zeigen, inwieweit die bisherige Kostendynamik im EEG reduziert werden konnte. Ein besonderer Gradmesser werden die Jahre 2018 bis 2022 sein, da dann die meisten Offshore Windparks ans Netz gehen werden.

Ferner gilt es genau zu beobachten, ob nicht eine bloße Kostenverlagerung wie z.B. über Netzentgelte oder KWK-Umlage stattfindet. Die Kostenbelastung für den Handel und den Verbraucher hat sich durch die Novelle kaum verändert. Der Handel wird sich dauerhaft nicht auf eine sinkende EEG-Umlage einstellen können und die Verbraucher werden ungeachtet ihrer Einkommenssituation weiterhin einen großen Teil der Energiegewende bezahlen. Damit bleibt allein die Möglichkeit der Energieeinsparung als Ausweg aus den Kosten der EEG-Umlage. Möglicherweise gelingt es mit dem „Nationalem Aktionsplan Energieeffizienz“ und dem „Aktionsplan Klimaschutz 2020“ ausgleichende Anreize für den Handel zu setzen.

RA *Lars Reimann*, Referent Energiepolitik
Handelsverband Deutschland (HDE), Berlin